OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800579/4/StB

Datum:
Linz, 2. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwälte B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 23.05.2024, GZ: BHFR/923060005562/23, wegen einer Übertretung nach der Gewerbeordnung 1994

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern mit folgenden Maßgaben stattgegeben, als die Gelstrafe auf 900 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage, 12 Stunden herabgesetzt werden und der Spruch wie folgt zu lauten hat:
„Sie haben als gewerberechtlicher Geschäftsführer der Firma C__ in X-Strasse zu verantworten, dass die genannte Firma am Standort in X-Strasse bis 31.01.2023 eine gemäß § 74 Abs. 1 und 2 GewO 1994 genehmigungspflichtige jedoch nicht genehmigte Betriebsanlage betrieb. Die Genehmigungspflicht ist schon dadurch gegeben, da Anrainer durch Lärm, Staub, Erschütterungen beeinträchtigt werden können.“
Darüber hinaus wird in der verletzten Rechtsvorschrift „§ 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2018“ durch „§ 370 Abs. 1 GewO 1994“ ersetzt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Verfahrenskostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde wird auf 90 Euro herabgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) vom 23.05.2024, GZ: BHFR/923060005562/23, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]), wegen einer Übertretung nach § 366 Abs. 1 Z 2 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) eine Geldstrafe gemäß § 366 Abs. 1 leg. cit. in Höhe von 1200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 15 Stunden) verhängt. Darüber hinaus wurde dem Bf ein Verfahrenskostenbeitrag vorgeschrieben.

Dem Bf wird darin angelastet, er habe es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma C__ in X-Strasse zu verantworten, dass die genannte Firma am Standort in X-Strasse bis zumindest 31.01.2023 eine gemäß § 74 Abs. 1 und 2 GewO 1994 genehmigungspflichtige jedoch nicht genehmigte Betriebsanlage für Baggerungen und Transporte betrieben hat. Die Genehmigungspflicht sei schon dadurch gegeben, da Anrainer durch Lärm, Staub, Erschütterungen beeinträchtigt werden könnten.

I.2. Dagegen erhob die Rechtsvertretung des Bf mit Schriftsatz vom 25.06.2024 fristgerecht Beschwerde und machte als Beschwerdegründe im Wesentlichen geltend, dass inhaltliche Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit des Verfahrens vorliegen würden. Die Ausführungen des Bf in seinen Stellungnahmen seien unberücksichtigt geblieben und es würden auch die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z4 Verwaltungsstrafgesetz vorliegen.

Es wurden die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu der Ausspruch einer Ermahnung bzw. die Herabsetzung der Strafe beantragt.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 19.07.2024 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, in die Beschwerde und durch eigene

Ermittlungen, insb. Einholung der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Bf und von Auszügen aus dem Gewerbeinformationssystem.

Der Bf hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung keine Verhandlung beantragt. Nach § 44 Abs. 3 VwGVG sah das erkennende Gericht von der Durchführung einer Verhandlung ab, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung (inhaltliche Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit des Verfahrens) behauptet wird.

II.2. Aus dem vorgelegten Verfahrensakt ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt zur Gänze. Am Standort X-Strasse werden vier verschiedene Gewerbe von Seiten der C__ betrieben. Darunter befindet sich ua. das Baugewerbe, eingeschränkt auf Erdbau und die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit fünfunddreißig (35) Kraftfahrzeugen im innerstaatlichen Güterverkehr. Bei allen aufrechten Gewerben fungiert der Bf zum Tatzeitpunkt als gewerberechtlicher Geschäftsführer.

Unbestritten lag zum Tatzeitpunkt keine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung vor. Beim unangekündigten Lokalaugenschein der bB am 31.01.2023 wurde am Standort mit der Adresse X-Strasse (im Wesentlichen auf Gst. Nr. aaa, KG. D__, Gde. Gutau) ein Lager-, Abstell- und Kfz-Waschplatz sowie Gebäude in Form von Containern (mit Aufschrift „Büro“ bzw. „Aufenthaltsraum“) vorgefunden. Ua. waren zudem acht Bagger verschiedener Größen, ein Radlader, eine Vielzahl von Altreifen, mehrere IPC-Container (tw. mit Schlauchanschluss und Zapfmöglichkeit), Ölfässer, E__, Stahl- bzw. Seefrachtcontainer und diverse weitere Firmenfahrzeuge in unmittelbarer Umgebung situiert.

II.3. Bereits mit Bescheid der bB vom 20.07.2023, GZ: BHFRBa-2023-26904/17-Zei, wurde gegenüber der C__ nach § 360 Abs. 1 GewO 1994 die sofortigen Einstellung des gewerbebehördlichen Betriebs des Lager- und Abstellplatzes, LKW/KFZ-Waschplatzes am gleichen Standort und die Entfernung der noch auf dem Grundstück und in der Werkstätte gewerblich genutzten Betriebsmittel und Lagerungen bis spätestens 30.09.2023 verfügt. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 03.10.2023, GZ: LVwG-851906/2/StB, als unbegründet abgewiesen, da eine grundsätzliche Eignung der Betriebsanlage bestand, die in § 74 Abs. 2 GewO 1994 umschriebenen Interessen zu beeinträchtigen. Um dies zu beurteilen, genügt es in der Regel, auf das allgemeine menschliche Erfahrungsgut zurückzugreifen. Den gelagerten Maschinen samt Betriebstankstelle und dem Waschplatz kann die grundsätzliche Eignung zur Beeinträchtigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise und die Herbeiführung einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer (§ 74 Abs. 2 Z 2 und

5 GewO 1994) aus Sicht des erkennenden Gerichts nicht gänzlich bzw. von vornherein abgesprochen werden.

II.4. Es steht der unter Pkt I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest, dieser ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und wurde auch vom Bf inhaltlich auch nicht in Zweifel gezogen. Aus Sicht des erkennenden Gerichts ist im Rahmen der Beweiswürdigung festzustellen, dass am Standort eine nach §74 GewO 1994 genehmigungspflichtige Betriebsanlage betrieben wurde, ohne dass eine derartige Genehmigung vorlag und der Bf als gewerberechtlicher Geschäftsführer für alle Gewerbe der C__ fungiert.

Entscheidungswesentlich sind dabei der Aktenvermerk samt Fotodokumentation der bB zum Lokalaugenschein vom 31.01.2023 und der Bescheid der bB vom 20.07.2023, GZ: BHFRBa-2023-26904/17, (Betriebseinstellung nach § 360 Abs. 1 GewO 1994). Da dieser – aufgrund der unbegründeten Abweisung der Beschwerde – in Rechtskraft erwuchs, wurde die grundsätzliche Eignung der Betriebsanlage, eine Gefährdung der in § 74 Abs. 2 GewO 1994 umschriebenen Interessen herbeizuführen, aus Sicht des erkennenden Gerichts auch für das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren bindend festgestellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, StF: BGBl. Nr. 194/1994, in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung, lauten wie folgt:

„§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,
1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist. [...]

Strafbestimmungen

§ 366. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3 600 € zu bestrafen ist, begeht, wer
[...]
2. eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage (§ 74) ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder betreibt; [...]

§ 370. (1) Wurde die Bestellung eines Geschäftsführers angezeigt oder genehmigt, so sind Geld- oder Verfallsstrafen gegen den Geschäftsführer zu verhängen. [...]

III.2. Eine Genehmigungspflicht iSd GewO 1994 ist immer schon dann gegeben, wenn Auswirkungen bzgl. der Interessen nach § 74 Abs. 2 GewO 1994 nicht auszuschließen sind. Um dies zu beurteilen, genügt es in der Regel, auf das allgemeine menschliche Erfahrungsgut zurückzugreifen. Den gelagerten Maschinen samt Betriebstankstelle und dem Waschplatz kann die grundsätzliche Eignung zur Beeinträchtigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise und die Herbeiführung einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer (§ 74 Abs. 2 Z 2 und 5 GewO 1994) aus Sicht des erkennenden Gerichts nicht gänzlich bzw. von vornherein abgesprochen werden. Hinzuweisen ist diesbezüglich auch auf die Entscheidung des erkennenden Gerichts vom 03.10.2023, GZ: LVwG-851906/2/StB.

Die gelagerten Maschinen und Fahrzeuge können ohne weiteres den Gewerbeberechtigungen der Güterbeförderung und insb. des Baugewerbes, eingeschränkt auf Erdbau, zugeordnet werden. Es kommt bei der Beurteilung der Genehmigungspflicht einer gewerblichen Betriebsanlage eben nicht darauf an, ob von der in Rede stehenden Betriebsanlage tatsächlich im Gesetz bezeichnete Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder Einwirkungen ausgehen.

Aus diesem Grund hat der Bf den objektiven Tatbestand des Betriebs einer genehmigungspflichtigen Betriebsanlage am Standort X-Strasse erfüllt.

III.3. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot

oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung nach § 366 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 stellt ein Ungehorsamsdelikt dar (VwGH 25.05.2023, Ra 2023/04/0030), es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keine Angaben dazu vorgebracht, welche geeignet sind, sein Verschulden grundlegend in Zweifel zu ziehen.

III.4. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.5. Im konkreten Sachverhalt ist dazu Folgendes festzustellen:
Nach der Aktenlage ist der Bf nicht als unbescholten zu werten, es bestehen sieben verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen. Im Straferkenntnis wurde bzgl. der Einkommens- und Vermögensverhältnisse von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen. Der Bf ist diesen Annahmen in der Beschwerde nicht

entgegengetreten, wodurch diese auch vom erkennenden Gericht der verfahrensgegenständlichen Entscheidung zugrunde zu legen sind.

Die verhängte Geldstrafe schöpft den möglichen Rahmen der Strafbemessung zu rund 33 % aus. Obwohl der Bf nicht als unbescholten zu werten ist, erscheint diese dem erkennenden Gericht jedoch als etwas überhöht und war entsprechend zu reduzieren. Die nunmehr festgesetzte Strafhöhe erscheint daher tat- und schuldangemessen und ausreichend, um den Bf von weiteren ähnlichen Übertretungen abzuhalten und ist insbesondere auch aus generalpräventiven Überlegungen erforderlich.

Die Erteilung einer Ermahnung bzw. die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs 1 VStG setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Alle diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Da im vorliegenden Fall schon die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht gering ist, kam die Anwendung des § 45 Abs 1 VStG und somit die Einstellung des Strafverfahrens bzw. die Erteilung einer Ermahnung von vorneherein nicht in Betracht.

III.6. Bei allen zum Tatzeitpunkt am Tatort aufrechten Gewerbeberechtigungen der C__ wurde der Bf rechtskonform als gewerberechtlicher Geschäftsführer bestellt. Die Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers schließt in deren sachlichen Anwendungsbereich die Verantwortlichkeit der statutarischen Vertretungsorgane iSd § 9 VStG aus (so schon der Gesetzeswortlaut). Die verfahrensgegenständliche Betriebsanlage steht in unmittelbaren Zusammenhang mit den entsprechenden Gewerbeberechtigungen und somit ist der Bf als gewerberechtlicher Geschäftsführer für die der GewO unterliegende Betriebsanlage verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Dahingehend war der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses entsprechend vom erkennenden Gericht auch außerhalb der Verfolgungsverjährung zu korrigieren. Dies setzt den Bf weder der Gefahr der Doppelbestrafung aus, noch werden dessen Verteidigungsrechte beeinträchtigt, da eine entsprechend taugliche Verfolgungshandlung seitens der bB vorliegt. Für die Tauglichkeit einer Verfolgungshandlung ist auch nicht gefordert, dass dem individuell bestimmten Beschuldigten allenfalls auch vorgeworfen wird, er habe die Tat als zur Vertretung nach außen Berufener im Sinne des § 9 VStG zu verantworten. Damit ist es im Stadium der Setzung von Verfolgungshandlungen auch nicht erforderlich, bereits die Art der Organfunktion konkret zu determinieren (VwGH vom 27.02.2019, Ra 2018/15/0098).

III.7. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben

worden ist. Demzufolge war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben und der Beitrag zum Verfahren vor der bB entsprechend zu reduzieren.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Fragen nach der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit des gewerberechtlichen Geschäftsführers und der Korrekturen im Spruch wurden iSd Judikatur des VwGH beantwortet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha